

Verbrennungsmaschine kann mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ab für die zukünftige Dauer des Haltens der Fahrzeuge durch Entrichtung eines einmaligen Betrags abgelöst werden, wenn die Fahrzeuge vor dem 1. März 1935 im Saarland zugelassen waren. Weitere Voraussetzung für die Ablösung ist, daß das Kraftfahrzeug bis zur Stellung des Ablösungsantrags noch im Saarland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen ist oder daß sich der gewöhnliche Standort des Fahrzeugs seit dem 1. März 1935 ununterbrochen im Saarland befindet.

## § 2

(1) Die Ablösungssumme beträgt ohne Rücksicht auf die bisherige Zulassungsdauer des Kraftfahrzeugs in jedem Fall das Eineinhalbfache der Jahressteuer.

(2) Die Ablösung ist spätestens am 15. November 1935 beim Finanzamt zu beantragen. Die Ablösungssumme ist bei der Antragstellung zu entrichten. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen entrichtet werden, und zwar die erste Hälfte bei der Antragstellung, die zweite Hälfte bis zum 31. Januar 1936. Die für die Zeit nach dem 30. September 1935 entrichtete Kraftfahrzeugsteuer wird auf die Ablösungssumme angerechnet, bei Entrichtung der Ablösungssumme in Teilbeträgen auf die erste Teilzahlung.

## § 3

(1) Wird die Ablösungssumme in voller Höhe entrichtet, so erteilt das Finanzamt eine Bescheinigung über die Ablösung. Mit der Entrichtung der Ablösungssumme wird das Kraftfahrzeug steuerfrei (§ 2 Ziffer 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 407).

(2) Bei Entrichtung der Ablösungssumme in Teilbeträgen wird die Bescheinigung über die Ablösung erst nach Entrichtung der zweiten Teilzahlung erteilt. Über die erste Teilzahlung erteilt die Finanzkasse eine Quittung.

## § 4

(1) Wird die Ablösungssumme in Teilbeträgen entrichtet, so bleibt die Kraftfahrzeugsteuer bis zur Erteilung der Bescheinigung über die Ablösung unerhoben. Als Ausweis dafür, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist (§ 17 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes), gilt die Quittung der Finanzkasse.

(2) Wird die zweite Teilzahlung nicht rechtzeitig geleistet, so stellt die Finanzkasse dem Steuerschuldner eine Zahlungsaufforderung mit kurzer Einzahlungsfrist zu. Wird auch diese Einzahlungsfrist nicht eingehalten, so gilt der Ablösungsantrag als zurückgenommen. Das Finanzamt hat in diesem Fall den Steuerschuldner zur Abgabe einer Steueranmeldung gemäß §§ 20 ff. der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 875) aufzufordern und die Kraftfahrzeugsteuer nachzuerheben. Der geleistete Ablösungsteilbetrag ist auf die zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer anzurechnen; ein darüber hinausgehender Ablösungsbetrag ist zu erstatten.

(3) Die Bestimmungen im Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn der Antrag auf Ablösung vor Vollzahlung der Ablösungssumme zurückgenommen wird.

(4) Ist die Ablösungssumme voll entrichtet, so wird sie auch bei Außerbetriebsetzung oder Untergang des Kraftfahrzeugs nicht erstattet.

Berlin, den 7. Oktober 1935.

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung  
Ufundtner

## Bekanntmachung

über den Verkehr liechtensteinischer Kraftfahrzeuge  
im Deutschen Reich.

Vom 3. Oktober 1935.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) bestimme ich, nachdem zwischen der Deutschen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung die Gegenseitigkeit festgestellt worden ist, folgendes:

1. Ein in Liechtenstein zum Verkehr zugelassenes Kraftfahrzeug darf bei vorübergehendem Aufenthalt im Deutschen Reich die öffentlichen Wege ohne das im § 2 Abs. 2 und § 6 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 vorgeschriebene länglichrunde Kennzeichen benutzen, wenn
  - a) das Kraftfahrzeug neben dem in Liechtenstein vorgeschriebenen Kennzeichen das in der Anlage C zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1233) für Liechtenstein vorgesehene Nationalitätszeichen „FL“ führt (Liechtenstein ist dem Abkommen mit Wirkung vom 19. September 1932 beigetreten, Bekanntmachung vom 19. November 1931 — Reichsgesetzbl. II S. 555),
  - b) der Führer die liechtensteinischen Ausweise für sich und das Kraftfahrzeug vorlegen kann.
2. Die Anerkennung der liechtensteinischen Ausweise kann aus denselben Gründen wie die Anerkennung des Internationalen Zulassungs- oder Führerscheins versagt werden (§ 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934).

Berlin, den 3. Oktober 1935.

Der Reichsverkehrsminister  
Fhr. v. Eich